



| | | | |
|------------------|--|-----------------------|-----------|
| Sachbearbeitung | SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht | | |
| Datum | 02.03.2009 | | |
| Geschäftszeichen | SUB IV-HK | | |
| Beschlussorgan | Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt | Sitzung am 09.06.2009 | TOP |
| Behandlung | öffentlich | | GD 145/09 |

Betreff: Bebauungsplan "Friedhof Wiblingen, Teilaufhebung"
- Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung
sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Anlagen:
- | | | |
|---|-------------------------|------------|
| 1 | Übersichtsplan | (Anlage 1) |
| 1 | Bebauungsplanentwurf | (Anlage 2) |
| 1 | Textliche Festsetzungen | (Anlage 3) |
| 1 | Begründung | (Anlage 4) |

Antrag:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Friedhof Wiblingen, Teilaufhebung“ innerhalb des im Plan der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht vom 02.März.2009 (Anlage2) eingetragenen Geltungsbereiches zu beschließen.
2. Die öffentliche Auslegung i.S.v. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Jescheck

Genehmigt:
BM 3.C 3.FR.LI.OB.VGV

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
Eingang OB/G _____
Versand an GR _____
Niederschrift § _____
Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Kurzdarstellung

Aufhebung des Bebauungsplanes, "Friedhof Wiblingen", Plan Nr. 181 / 1 im Maßnahmebereich des Planfeststellungsverfahrens „Querspange (K 9915) zwischen der L 260 und dem Wiblinger Ring“ - (Teilaufhebung)

2. Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 3 und 8, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 2 sowie § 13 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018).

3. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: Flurstück Nr. 365/1 und 365/5, sowie Teilflächen von Flurstück Nr. 365/2, 365/4 und 365/10 auf Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen.

4. Sachverhalt

4.1. Im Zuge der Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplanes der Städte Ulm / Neu-Ulm, soll die K 9915 vom Knoten Kastbrücke über den Wiblinger Ring verlängert und über eine Neubaustrecke (Querspange) bis zur L 260 weitergeführt werden. Für die Neubaustrecke soll die rechtliche Grundlage durch das Planfeststellungsverfahren „Querspange (K 9915) zwischen der L 260 und dem Wiblinger Ring“ geschaffen werden. Der Maßnahmebereich umfasst die Anpassung im Bereich des bestehenden Wiblinger Ringes westlich der Gögglinger Straße (ca. 120 m) und den Bau der Querspange zur L 260 mit der Einmündung in Form eines Kreisverkehrsplatzes. Auf die Darstellung des Sachverhaltes durch die Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in mehreren Sitzungen des Fachbereichsausschusses wird verwiesen.

Aufgrund der im Zuge des Anhörungsverfahrens (Planauslegung im April / Mai 2005) erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen entschied die Stadt Ulm (Beschluss des Fachbereichsausschusses vom 21.11.2006 und des Gemeinderates vom 21.03.2007) die Trassenführung im östlichen Bereich um ca. 50 m nach Norden zu verlegen. Auf Antrag der Stadt Ulm, Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau stellte das Regierungspräsidium Tübingen das 2005 eingeleitete Planfeststellungsverfahren ein, und leitete ein neues Planfeststellungsverfahren ein.

4.2. Für einen Teil des geänderten Maßnahmebereiches trifft der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Friedhof Wiblingen" (Plan Nr. 181/1) Festsetzungen, welche von den geplanten Inhalten des Planfeststellungsverfahrens abweichen. Vor diesem Hintergrund muss der Bebauungsplan im Maßnahmebereich des Planfeststellungsverfahrens aufgehoben werden.

Die geplanten, für die Querspange erforderlichen Ausgleichsflächen beanspruchen Teile der für die Erweiterung des Wiblinger Friedhofs im Bebauungsplan „Friedhof Wiblingen“ festgesetzten Flächen. Andere Erweiterungsmöglichkeiten gibt es nicht. Inwieweit die verbleibenden, heute noch zur Verfügung stehenden Flächen den künftigen Bedarf decken können ist nicht exakt vorhersehbar. Er ist abhängig vom künftigen Bestattungsverhalten sowie von der künftigen Entwicklung (geplante Baugebiete) der Stadtteile Wiblingen und Unterweiler. Da die Trasse das Ergebnis eines schwierigen und langwierigen Prozesses ist, und nicht mehr verschoben werden soll, muss die Ausgleichsfläche so gestaltet werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt der Friedhof dennoch erweitert werden kann und dann im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für diese Friedhoferweiterung der Ausgleich für den Eingriff durch den Bau der Querspange an anderer Stelle realisiert werden.

4.3. Bei der Aufhebung des Bebauungsplanes „Friedhof Wiblingen“ im Maßnahmebereich des Planfeststellungsverfahrens ist es nicht erforderlich, die Aussagen des Maßnahmeplanes im Rahmen eines

Änderungsbebauungsplanes durch planungsrechtliche Festsetzungen umzusetzen. Auch das Planfeststellungsverfahren ist mit Öffentlichkeitsbeteiligung ausgestaltet. Die über diese hinausgehende zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanverfahrens ist mit Blick auf die umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger durch die Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gegeben. Die Aufhebung bzw. Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Plan Nr. 181/1 ist ausreichend.

- 4.4. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB sind die Verfahrensvorschriften des BauGB auch für die Aufhebung der Bauleitpläne anzuwenden.

Das Bebauungsplanverfahren „Friedhof Wiblingen, Teilaufhebung“ soll parallel zum Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgte vom 23.01. bis 25.02.2009. So wird die Öffentlichkeit in Kenntnis der Inhalte des Planfeststellungsverfahrens ihre Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgeben können.

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan "Friedhof Wiblingen, Teilaufhebung" wird zeitgleich mit dem Planfeststellungsbeschluss erfolgen.

5. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage von § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Möglichkeit genutzt, von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

6. Die Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht hat den Entwurf des Bebauungsplanes "Friedhof Wiblingen, Teilaufhebung" in der Fassung vom 02. März 2009 vorbereitet, der mit der beiliegenden Begründung vom 02. März 2009 (siehe Anlage 3) öffentlich ausgelegt werden kann.

7. Nähere Erläuterungen des Bebauungsplanes erfolgen anhand der Planunterlagen in der Sitzung des FBA Stadtentwicklung, Bau und Umwelt.